

Hochwasservorsorge- in der Planung

Leitfaden für kommunale Planungsträger



HERAUSGEBER:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Referat E2: Wasser und Abwasser

In Zusammenarbeit mit dem

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Referat OBB 11: Landesplanung, Bauleitplanung

Vorwort des Ministers

Risiko Hochwasser – gemeinsam Handeln



Hochwasservorsorge im Allgemeinen und Flächenvorsorge durch Raumplanung im Speziellen sind wichtige Aspekte im Gesamtprozess des Hochwasserrisikomanagements. Deutschlandweit müssen noch immer die Fehler der Vergangenheit ausgebadet werden, wenn etwa Bauland in Überschwemmungsgebieten ausgewiesen wurde und bei einem Hochwasser dann überflutet wurde. Durch eine hochwasserangepasste Entwicklung unserer Städte und Dörfer können mögliche Schäden vermieden oder wenigstens gering gehalten werden.

Das Ziel der Hochwasservorsorge bei der räumlichen Planung ist einerseits, die Hochwassergefährdung rechtssicher in den Programmen zu berücksichtigen. Diese Gefährdung ist in Risikogebieten in entsprechenden Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Andererseits soll der dabei verbleibende Gestaltungsspielraum optimal genutzt werden, um die Flächennutzung hochwasserträglich auszuführen. Dadurch können idealerweise Schäden vermieden oder zumindest minimiert werden. Dies gilt gleichermaßen für die Auswirkungen von Starkregen.

Der vorliegende Leitfaden soll die kommunalen Planungsträger für die Hochwasservorsorge sensibilisieren und Möglichkeiten zur Umsetzung aufzeigen. In den im Saarland seit 2009 eingerichteten kommunalen Hochwasserpartnerschaften, die sich in Workshops neben der Flächenvorsorge auch mit der hochwasserangepassten Planung befassen, haben die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden viele Fragen gestellt, auf die diese Arbeitshilfe Antworten geben soll.

Mit der Erstellung dieses Leitfadens unterstützt das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Kommunen in Bezug auf die Hochwasservorsorge, denn diese ist eine Gemeinschaftsaufgabe zwischen Staat, Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern.

Ich wünsche Ihnen viel Information und Erkenntnisgewinn bei der Lektüre.

Ihr Reinhold Jost

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Reinhold Jost', written in a cursive style.

Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

INHALT

1	Einführung.....	4
2	Was hat sich mit dem Hochwasserschutzgesetz II (HWSG II) geändert?	4
3	Können wir uns vor Hochwasser schützen?	7
4	Können wir uns vor Sturzfluten schützen?.....	8
5	Können wir uns vor Überschwemmungen aus der Kanalisation schützen?	9
6	Was versteht man unter Hochwasservorsorge?	10
7	Was versteht man unter Hochwasservorsorge in der Planung?	11
8	Welche Gebietskategorien gibt es und wie sind diese in der Planung zu berücksichtigen?	12
9	Was sind Hochwassergefahrenkarten?.....	14
10	Was sind Hochwasserrisikokarten?	15
11	Was sind Risikogebiete?	15
12	Was sind Überschwemmungsgebiete (ÜSG)?	16
13	Was sind Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten?	17
14	Was sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz gemäß LEP?	18
15	Was sind Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz gemäß LEP?	18
16	Warum haben sich die Größen der ÜSG verändert?	18
17	Welche Konsequenzen haben die neuen Erkenntnisse für die Arbeit der Landesplanung?	19
18	Welche Konsequenzen haben die neuen Erkenntnisse für die Kommunen und andere öffentliche Stellen?	19
19	Dürfen Neubaugebiete in ÜSG ausgewiesen werden?	20
20	Gibt es Ausnahmen vom Planungsverbot in ÜSG?	21
21	Ist die bauleitplanerische Um- / Überplanung bestehender Siedlungsgebiete im ÜSG zulässig?	24
22	Gibt es Ausnahmen vom Bauverbot für Gebäude im ÜSG?.....	25
23	Sind bauliche Infrastrukturmaßnahmen im ÜSG zulässig?	26
24	Sind sonstige Nutzungen im ÜSG zulässig?	28
25	Müssen ÜSG im Flächennutzungsplan dargestellt werden?.....	29
26	Müssen ÜSG im Bebauungsplan dargestellt werden?.....	30
27	Wie ist die Hochwassergefahr in Risikogebieten gemäß § 78 b WHG zu berücksichtigen?.....	30
28	Wie ist die Hochwassergefahr hinter Schutzanlagen zu berücksichtigen?.....	31
29	Sind Heizölverbraucheranlagen in ÜSG und weiteren Risikogebieten zulässig?	31
30	Wie ist Starkregen in der Planung zu berücksichtigen?.....	32
31	Welche Möglichkeiten bestehen, hochwasserangepasstes Bauen zu fordern?	33
32	Wie erhalten die Bauherren und Architekten von der Hochwassergefährdung - auch hinter Schutzanlagen - Kenntnis?	35
	Abbildungsverzeichnis, Quellenverzeichnis, Bildnachweise	36

1 EINFÜHRUNG

Hochwasser ist ein natürliches Ereignis, das der Mensch, auch bei größter Kraftanstrengung, nicht verhindern kann. Dagegen können die Schäden, die durch Hochwasser entstehen, stets auf menschliches Handeln zurückgeführt werden. Insbesondere in den letzten Jahrzehnten haben wir durch Intensivierung der Nutzungen in den Einzugsgebieten die Entstehung von Hochwasser forciert. Durch immer raumgreifendere Ansiedlungen in Fluss- und Bachtälern haben wir uns zudem selbst einem wachsenden Hochwasserrisiko ausgesetzt.

Die Umstellung auf industrielle Landwirtschaft und die Begradigung kleiner Bäche und großer Flüsse hatten negativen Einfluss auf den Hochwasserabfluss. Statt die Menschen und ihr Vermögen vor Hochwasser zu schützen, führten Eindeichungen zum Verlust von Überflutungsflächen und zur Beschleunigung von Hochwasserwellen. Die Vermögenswerte in hochwassergefährdeten Gebieten, sei es durch Wohnbebauung, Industrie, Gewerbe oder Infrastruktur, sind ständig gewachsen und sie wachsen immer noch.

Wir können Hochwasser nicht verhindern, aber wir können uns besser als bisher darauf einstellen und mit Maßnahmen der Hochwasservorsorge Schäden verringern. Hochwasservorsorge ist dabei eine raum- und fachübergreifende Querschnittsaufgabe, die nur von den Planungsträgern, Behörden und Institutionen gemeinsam mit den Betroffenen geleistet werden kann.

Eine gewichtige Rolle spielt dabei die räumliche Planung, denn durch gesteuerte hochwasserangepasste Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung können neue Schadenspotentiale vermieden und im Einzelfall auch reduziert werden. Ziel muss es sein, die Hochwassergefährdung rechtssicher in den Programmen und Plänen der Raum-, Landes-, Regional- und Stadtplanung zu berücksichtigen, um dem voranschreitenden Klimawandel stärker Rechnung zu tragen.

Zur Unterstützung dieses Ziels ist am 5. Januar 2018 das Hochwasserschutzgesetz II (HWSG II, im Langtext das „Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes“) in Kraft getreten. Die neuen Regelungen hatten insbesondere Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Baugesetzbuch (BauGB) zur Folge. Sie betreffen nicht nur - wie bisher - Hochwasser aus Flüssen und Bächen, sondern auch aus Starkregen.

Mit den zur Verfügung stehenden planungsrechtlichen Instrumentarien des Städtebaus können die Gemeinden ihre Aufgaben der Hochwasservorsorge gemäß HWSG II in der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung erfüllen.

2 WAS HAT SICH MIT DEM HOCHWASSERSCHUTZGESETZ II (HWSG II) GEÄNDERT?

Mit den Anpassungen im HWSG II räumt der Gesetzgeber ein, dass die bisherigen Vorgaben noch nicht ausreichen, um Hindernisse und Defizite bei der Umsetzung des Hochwasserrisiko- und Sturzflutmanagements zu beheben. Das HWSG II soll die zuständigen behördlichen Stellen in die Lage versetzen, schadensreiche Überschwemmungsereignisse, wie sie in den vergangenen Jahren auch im Saarland aufgetreten sind, wirksamer angehen zu können, indem

- Vorschriften geschaffen wurden, die die Verfahren für die Planung, die Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen – so weit wie möglich und sinnvoll – erleichtern und beschleunigen, ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschneiden,
- Gerichtsverfahren gegen geplante und genehmigte Hochwasserschutzmaßnahmen – so weit wie möglich und sinnvoll – beschleunigt werden sollen,
- zusätzliche Vorschriften geschaffen werden, die dazu beitragen, die Entstehung von Hochwasser einzudämmen,

- Regelungslücken geschlossen werden

Mit Inkrafttreten des HWSG II wurden u. a. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 sowie das Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt geändert am 29. Mai 2017, geändert.



Abbildung 1: Überschwemmter Schwarzbach kurz vor der Mündung in die Blies (Quelle: LUA, 1997)

In Anbetracht der Hochwasserschäden der Vergangenheit ist es auch künftig vorrangiges Ziel der Raumordnung und des Städtebaus, Überschwemmungsgebiete weitestgehend von Bebauung und von Schadenspotential freizuhalten. Der neugefasste § 78 WHG unterscheidet dabei erstmals zwischen Neuplanung bzw. Neubau im Außenbereich (§ 35 BauGB) und Überplanung bzw. Nachverdichtung im Innenbereich, d. h. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), auch wenn das Gebiet überplant ist (§ 30 BauGB).

Im Außenbereich ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete gemäß § 78 Abs. 1 WHG in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Ebenso besteht dort (wie auch im Innenbereich) gemäß § 78 Abs. 4 WHG ein Verbot für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB. Gemäß § 78 Abs. 7 WHG dürfen darüber hinaus in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. § 78a Abs. 1 WHG verbietet in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zudem abflussbehindernde Mauern, Wälle, Ablagerungen, Pflanzungen etc., aber auch die Umwandlung von Grün- in Ackerland oder von Auwald in eine andere Nutzung.

Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich - unter strengen Auflagen - zulassen. Voraussetzung hierfür ist die kumulative Erfüllung von neun sehr restriktiven Anforderungen (§ 78 Abs. 2 WHG, s. Frage 20). Analoges gilt für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen (§ 78 Abs. 6 WHG, Fragen 22 und 23) sowie für sonstige Nutzungen (§ 78a Abs. 2 WHG), wobei die Ausnahmeanforderungen jeweils unterschiedlich sind.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Innenbereich (§ 30 Abs. 1 und 2 und § 34 BauGB) besteht kein Planungsverbot mehr, jedoch werden durch das HWSG II sehr hohe Abwägungserfordernisse mit drittschützender Wirkung formuliert. Damit sind Umplanungen oder Überplanungen im Innenbereich grundsätzlich zulässig, der Gemeinde fällt jedoch bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und entsprechenden Satzungen eine hohe Verantwortung zu. Bei allen künftigen Maßnahmen darf sich das Hochwasserrisiko in dem Gebiet nicht erhöhen (s. Frage 21).



Abbildung 2: Hochwasserangepasste Bauweise in der Hafencity in Hamburg (Quelle: Hässler-Kiefhaber, 2011)

Weiterhin wurde mit dem HWSG II bzw. mit § 78b WHG die neue Gebietskategorie „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ eingeführt (s. Fragen 13 und 27). In diesen darf bei Beachtung besonderer Abwägungserfordernisse geplant und gebaut werden.

Sehr wichtig für die Schadensminderung sind die neuen, restriktiven Auflagen zur Heizöllagerung (§ 78c WHG). Durch das Verbot von neuen Heizölverbraucheranlagen und die Nachrüstpflicht für bestehende Anlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten sollen Havarien von Heizöltanks im Hochwasserfall vermieden werden (s. Frage 29).

Neu ist auch, dass Rückhalteflächen für wasserwirtschaftliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verloren gegangenen Rückhalteraum bevorratet werden können (§ 77 WHG). Das HWSG II zielt zudem auf eine Verbesserung des Rechtsrahmens für Maßnahmen des Hochwasserschutzes ab: Planung, Genehmigung und Bau von Hochwasserschutzanlagen sollen dadurch vereinfacht und Klagen gegen solche Anlagen beschleunigt werden (§§ 71, 71a, 77, 99a WHG), ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschneiden. Der neue § 78d WHG regelt die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten, deren Kriterien für das Vorliegen die Länder selbst festlegen können.

Mit Inkrafttreten des HWSG II wurde auch das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 29. Mai 2017, geändert. Das neue BauGB sieht die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge als besonders berücksichtigungswert an. In § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB wurde der bisherige Belang „Hochwasserschutz“ durch die Belange des „... Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden“ ersetzt. Durch die Änderung von § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB muss im Zuge der Daseinsvorsorge

erstmalig auch der Wasserabfluss aus Starkregen und die Starkregenvorsorge in den Fokus der Planung rücken.

Um dem HWSG II gerecht zu werden, sichert die Landesplanung gemeindeübergreifend die für die Hochwasservorsorge notwendigen Flächen als raumordnerisches Ziel und ergänzt die neuen wasserwirtschaftlichen Instrumente. Gemäß § 5 BauGB „Inhalt des Flächennutzungsplans“ und § 9 BauGB „Inhalt des Bebauungsplans“ sollen neben den „festgesetzten Überschwemmungsgebieten“ künftig auch „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG nachrichtlich in die Pläne übernommen werden.

3 KÖNNEN WIR UNS VOR HOCHWASSER SCHÜTZEN?

Ein 100%iger Hochwasserschutz ist nicht möglich. Dort, wo Überschwemmungen immer wieder auftreten, braucht das Wasser Raum, um sich ausbreiten und schadlos abfließen zu können. Folglich müssen die hochwassergefährdeten Bereiche an Flüssen und Bächen viel konsequenter als bisher von verletzlichen Nutzungen freigehalten werden.

Auch hinter Schutzeinrichtungen liegende Gebiete bleiben immer hochwassergefährdet. Denn technische Einrichtungen, wie Dämme, Deiche, Mauern und Schutzwände an Gewässern, können Hochwasser nur bis zu einer bestimmten Höhe, dem so genannten „Bemessungshochwasser“, abhalten. Tritt ein höheres Hochwasser auf, werden die Schutzanlagen überströmt. Im Extremfall kann es auch zu einem Versagen kommen, wie z.B. an der Elbe 2013 (Abbildung 3).

Analog verhält es sich mit Hochwasserrückhaltebecken. Auch diese können Hochwasser nur bis zu einer gewissen Menge dem „Bemessungshochwasser“ aufnehmen. Ist das Becken vollgefüllt und fließt weiterhin Hochwasser zu, wird es überlaufen und die unterhalb liegenden Gebiete werden überflutet.



Abbildung 3: *Deichbruch bei Fischbeck an der Elbe 2013*
(Quelle: Jüpner, 2013)

Das Hochwasserrückhaltebecken Ottweiler ist beispielsweise nur für ein Hochwasser ausgelegt, wie es statistisch etwa alle 25 Jahre auftritt, also ein Hochwasser, das relativ häufig eintreten kann. Des-

halb wäre es fatal, wenn sich die Bewohner unterhalb in Sicherheit wiegen würden. Zur Aufklärung hat die Stadt Ottweiler den Flyer „Hochwasserschutz der Stadt Ottweiler“ herausgegeben, in dem die Bewohner über die Überflutungsgefahr auch unterhalb des Rückhaltebeckens informiert werden.

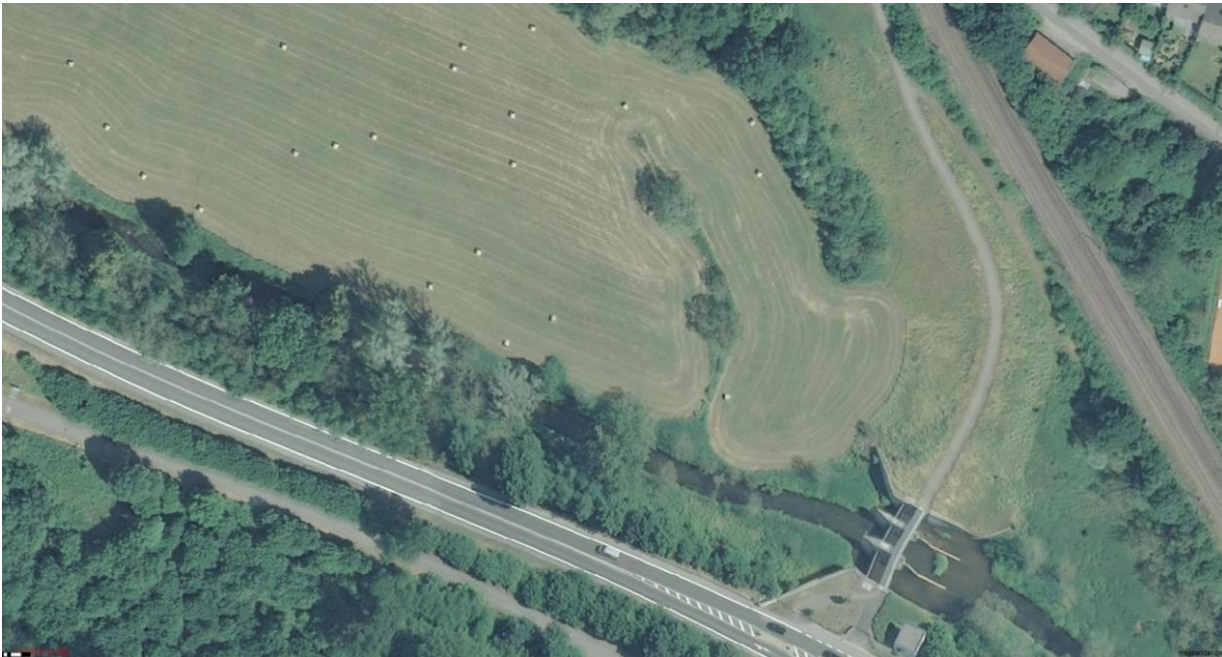


Abbildung 4: Rückhaltebecken Ottweiler (Quelle: Geoportal Saarland)

Um künftig landesweit Schäden im Bestand zu reduzieren und neue Schäden erst gar nicht entstehen zu lassen, muss der Hochwasservorsorge im Allgemeinen (s. Frage 6) und der Hochwasservorsorge in der Planung (Frage 7) wesentlich größere Bedeutung beigemessen werden als bisher.

4 KÖNNEN WIR UNS VOR STURZFLUTEN SCHÜTZEN?

Noch weniger als gegen Flusshochwasser können wir uns gegen Sturzfluten nach Starkregenereignissen schützen. Die Katastrophen der letzten Jahre haben deutlich vor Augen geführt, dass Starkregen überall auftreten kann, und dass vorhandene Schutzanlagen, wie z. B. kleine Rückhaltebecken im Außengebiet, bei extremen Wetterereignissen überströmt und manchmal sogar zerstört werden. Zudem muss damit gerechnet werden, dass Starkregenereignisse in Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.



*Abbildung 5: Starkregenabfluss im Mittelgebirge
(Quelle: OBERMEYER Planen + Beraten GmbH, Foto: Küster)*

Um weiteren Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, müssen die unverbauten Abflusswege von Sturzfluten und noch bestehende Notwasserwege grundsätzlich von wassersensiblen Nutzungen (z.B. Bebauung) freigehalten werden. Dort, wo Abflussbahnen verbaut sind, besteht ein besonders hohes Risiko und es sollte versucht werden, diese wieder herzustellen oder Umleitungstrassen zu aktivieren. Auch hierfür kann die Planung mit hochwasservorsorgenden Maßnahmen die notwendigen Voraussetzungen schaffen. Weitere Möglichkeiten zur Starkregenvorsorge sind in den Antworten zu Frage 6 und zu Frage 30 beschrieben.

5 KÖNNEN WIR UNS VOR ÜBERSCHWEMMUNGEN AUS DER KANALISATION SCHÜTZEN?

Nach § 72 WHG sind Überschwemmungen aus Abwasseranlagen explizit von dem Hochwasserbegriff ausgenommen. Insbesondere bei Starkregen kommt es nahezu flächendeckend in allen Kommunen in Deutschland zu einem Überlaufen (Überstau) der Kanalisation. Je nach Topographie kann das Wasser in Fontänen von mehreren Metern Höhe aus den Schächten schießen. Grund hierfür ist, dass die Kanalisation für die Ableitung von Schmutzwasser und häufige intensive Kurzregen ausgelegt ist und keine Kanalisation in der Lage ist, Abflüsse aus Starkregen aufzunehmen. Der Bau eines solchen Kanalsystems könnte auch nicht mehr über Gebühren finanziert werden.

Wasser aus der Kanalisation kann unterirdisch über Kanalrückstau oder durch oberirdischen Abfluss in Gebäude eindringen. Schäden aus Kanalrückstau können und müssen durch einen korrekten Hausanschluss verhindert werden. Dazu ist jeder Hauseigentümer per Satzung verpflichtet. Hier berät der jeweilige Abwasserbeseitigungspflichtige.

Läuft Wasser aus Kanalschächten auf die Straße, wie im nächsten Bild dargestellt, kommt es zu Überschwemmungen, die sich je nach Topographie und Straßenraumgestaltung auch auf die angrenzenden Privatgrundstücke ausbreiten können. Hier ist wie bei Überflutungen aus hochwasserführenden Flüssen und Bächen oder bei Sturzfluten Hochwasservorsorge und insbesondere die Eigenvorsorge des Eigentümers gefragt (s. auch Frage 6).



*Abbildung 6: Kanalüberstau mit oberirdischem Abfluss auf der Straße
(Quelle: OBERMEYER Planen + Beraten GmbH, Foto: Hässler-Kiefhaber)*

Die Bereiche mit Überstau aus der Kanalisation können in Generalentwässerungsplänen ermittelt werden und sind dem Abwasserbeseitigungspflichtigen i.d.R. bekannt. Auch wenn Überschwemmungen aus Abwasseranlagen rechtlich nicht unter den Hochwasserbegriff fallen, wird den Kommunen empfohlen, die von Kanalüberstau potentiell Betroffenen auf die Gefahr hinzuweisen.

Bei besonderer Lage der Kommune kann die Kanalisation entscheidenden Einfluss auf die Überflutungssituation haben. Im Zuge der im Jahr 2016 initiierten Pilotprojekte zur Erstellung von Starkregenvorsorgekonzepten im Saarland wurde in einem Projekt die Kanalisation exemplarisch mitbetrachtet. Ausgehend von den Ergebnissen der drei Pilotprojekte wird ein Leitfaden für die Kommunen erstellt, in dem die Methoden, Kosten, Aussagefähigkeit etc. hinsichtlich der Erstellung der Starkregengefahrenkarten verglichen werden. Ziel ist es, den Kommunen Hilfestellung bei der Auswahl jeweils geeigneter Instrumente zur Erstellung der Starkregengefahrenkarten, zu geben.

6 WAS VERSTEHT MAN UNTER HOCHWASSERVORSORGE?

Die Möglichkeiten, Hochwasser - egal ob aus dem Bach, dem Fluss oder vom Hang - durch technische Schutzmaßnahmen abzuwehren, sind begrenzt. Um dennoch Hochwasserschäden zu mindern, müssen die öffentliche Vorsorge und das eigenverantwortliche Handeln des Einzelnen ineinandergreifen. Damit ist Hochwasservorsorge eine Gemeinschaftsaufgabe des Staates, der Kommunen und ihrer betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Schlüsselfunktion haben sowohl in der Hochwasser- als auch in der Starkregenvorsorge die Kommunen, da sie mit den Auswirkungen der Hochwasser unmittelbar konfrontiert werden. Das Land und der Bund schaffen zwar den gesetzlichen Rahmen, stellen die notwendigen Informationen zur Verfügung und setzen Überschwemmungsgebiete fest, die Kommunen sind jedoch mit ihren Feuerwehren für die Gefahrenabwehr zuständig und steuern, wo gebaut wird. Die Städte und Gemeinden erstellen kommunale Hochwasser-/Starkregenvorsorgekonzepte, informieren anhand der Gefahrenkarten ihre Bürger und Bürgerinnen und tauschen in Hochwasserpartnerschaften ihre Erfahrungen aus. Als Gewässerunterhaltungspflichtige können sie Renaturierungen umsetzen und generell darauf hinwirken, den Wasserrückhalt im Einzugsgebiet zu stärken. Sie können die Gewässerunterhaltung hochwasserträglich gestalten, bestehende Retentionsräume sichern oder verloren gegangene zurückgewinnen.

Alle Bemühungen der öffentlichen Hand sind jedoch nicht ausreichend, die Bürger und Bürgerinnen vor Hochwasserschäden vollständig zu schützen. Deshalb müssen die Betroffenen ebenfalls helfen, Schäden zu reduzieren. Was viele nicht wissen, nach § 5 Abs. 2 WHG ist jede von Hochwasser betroffene Person zur Eigenvorsorge und Schadensminderung, insbesondere zur Nutzungsanpassung und Risikovorsorge, verpflichtet.

Damit die Bürger und Bürgerinnen sowie Industrie und Gewerbe einer Kommune dieser Verpflichtung nachkommen können, ist es notwendig, dass sie um die Hochwassergefahr wissen. Auch hier steht die Kommune in der Pflicht, die Betroffenen über neue Erkenntnisse zum Thema Hochwasser zu informieren und das Bewusstsein für die Hochwassergefahr aufrechtzuhalten. Dies gewinnt insbesondere vor dem Hintergrund eines ständig steigenden Schadenspotentials in den Häusern durch immer hochwertigere Ausstattung und empfindlichere Haustechnik zunehmend an Bedeutung. Ebenso tragen auch die aufwändigen Wärmedämmsysteme an der Außenhaut von Gebäuden zur Erhöhung des Schadenspotentials bei.

7 WAS VERSTEHT MAN UNTER HOCHWASSERVORSORGE IN DER PLANUNG?

Hochwasservorsorge in der Planung ist insbesondere auf die Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen und die raumordnerische Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen (z. B. auch hinter Deichen) ausgerichtet.

Hochwasservorsorge ist eine Aufgabe der Planungsträger auf allen Ebenen. Die Wasserwirtschaft liefert die Informationen zur Ausdehnung von Hochwasser (Fragen 9 bis 13) und setzt die notwendigen Überschwemmungsgebiete fest. Die jeweiligen Planungsbehörden sorgen mit ihren Instrumenten dafür, dass die für die Hochwasservorsorge erforderlichen Flächen planerisch gesichert werden. Im Ergebnis können dieselben Flächen durch die Raumordnung als raumordnerisches Ziel gesichert und gleichzeitig durch die Wasserwirtschaft als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. Damit sind die Gemeinden in die Lage versetzt, künftig bei ihren Planungsaufgaben die Hochwasservorsorge im notwendigen Umfang zu berücksichtigen und die städtebauliche Entwicklung hochwasserangepasst zu steuern.

Der „vorbeugende Hochwasserschutz“ ist als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG verankert und Leitvorstellung nachhaltiger Raumentwicklung. Gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2d ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere zu der anzustrebenden Freiraumstruktur, zu der u. a. „Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ gehören.

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ (LEP), legt zur Gewährleistung des „vorbeugenden Hochwasserschutzes“ Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH) als Ziel der Raumordnung fest. Die Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Vorranggebiete sind für die nachfolgenden sektoralen Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) verbindlich.

Zudem ist es angedacht, dass der in der Neuaufstellung befindliche LEP in potentiellen Überflutungsbereichen (z. B. in „Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ gemäß § 78b WHG, Frage 13) „Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz“ (VBH) enthält, die den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG) haben.

8 WELCHE GEBIETSKATEGORIEN GIBT ES UND WIE SIND DIESE IN DER PLANUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN?

Die Wasserwirtschaft hat durch Berechnungen die von Hochwasser betroffenen Flächen ermittelt und in Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (s. Fragen 9 und 10) dargestellt.

An den Gewässern mit signifikantem Hochwasserrisiko wurden und werden die für HQ_{100} berechneten Gebiete als Überschwemmungsgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert. Darüber hinaus gibt es noch faktische Überschwemmungsgebiete, die weder festgesetzt noch vorläufig gesichert sind. Die zugehörigen Karten können im Internet abgerufen werden unter www.geoportal.saarland.de.

Mit Inkrafttreten des HWSG II bzw. des § 78b WHG wurde, zusätzlich zu gesetzlichen Überschwemmungsgebieten, die Gebietskategorie „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ eingeführt. Dabei handelt es sich, vereinfacht gesagt, um die HQ_{Extrem} -Flächen abzüglich der HQ_{100} -Flächen, die in den Hochwassergefahrenkarten der Risikogebiete dargestellt sind (s. Frage 13). Diese beinhalten auch die geschützten Bereiche hinter Hochwasserschutzanlagen.

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan (LEP) sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt (s. Frage 14). Die neuen Erkenntnisse der Wasserwirtschaft haben jedoch noch keinen Eingang in den LEP gefunden, da dieser bereits 2004 erstellt wurde und die Fortschreibung noch nicht abgeschlossen ist. Damit können im LEP festgelegte Vorranggebiete für Hochwasserschutz von den gesetzlichen Überschwemmungsgebieten abweichen.

Tabelle 1: Flächen für Hochwasservorsorge / Hochwasserschutz verschiedener Gebietskategorien

Gebietskategorie	Gesetzliche Grundlage	Beschreibung	Rechtswirkung	Anspruchspartner
Gebiete mit HW-Gefahr bzw. HW-Risiko bei HQ ₁₀₀ und HQ _{Extrem}	EG-HWRM-RL §§ 73/74 WHG	Hochwassergefahrenkarten (HWGK) bzw. Hochwasserrisikokarten (HWRK)	informeller Charakter, nicht rechtsverbindlich	MUV
Festgesetzte ÜSG	§ 76 (2) WHG § 79 (1) SWG § 79 (2) SWG	Für HQ ₁₀₀ -Gebiete nach Verordnungsverfahren durch Rechtsverordnung sowie durch Bekanntmachung im Amtsblatt nach vorheriger Anhörung.	Planungsverbote im Außenbereich mit restriktiven Ausnahmen gemäß §§ 78, 78a WHG sowie Verbot Errichtung Heizölverbraucheranlagen, im Bestand hochwassersichere Nachrüstung (78c WHG)	MUV
Vorläufig gesicherte ÜSG	§ 76 (3) WHG	Für HQ ₁₀₀ berechnete Gebiete durch Rechtsverordnung „vorläufig gesichert“.		MUV
Faktische ÜSG	§ 76 (1) WHG § 77 WHG (Erhaltungsgebot)	Überschwemmungsbereiche auf der Basis HQ ₁₀₀ oder kartierte Überflutungsbereiche außerhalb von Gewässern mit signifikantem Hochwasserrisiko, die weder amtlich festgesetzt noch vorläufig gesichert sind.	Erhaltungsgebot als Rückhaltefläche	MUV
Risikogebiete außerhalb ÜSG	§ 78b WHG	Überflutungsgefährdete Bereiche, die in HWGK für HQ _{Extrem} abgegrenzt sind und die ÜSG bei HQ ₁₀₀ nicht umfassen.	Kein Planungsverbot, aber Abwägungsgebot mit wichtigem Belang Hochwasserschutz sowie Verbot Errichtung Heizölverbraucheranlagen (78c WHG)	MUV
Vorranggebiete für HW-Schutz (VH)	§ 13 (5) ROG § 3 SLPG	Im LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, vom 13.07.2004 landesplanerisch festgelegte Flächen zum HW-Schutz auf Basis seinerzeit geltender ÜSG bzw. an Saar und Mosel auf Basis eines HQ ₂₀₀	rechtsgültig	MIBS

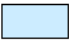
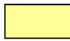








Bei der Planung müssen bis zum Vorliegen des neuen LEP die Anforderungen verschiedener Schutzkategorien parallel betrachtet werden.

In Tabelle 1 sind die verschiedenen landesplanerischen und wasserwirtschaftlichen Gebiets- und Schutzkategorien mit der zugehörigen Rechtswirkung zusammengefasst. Die in der Tabelle verwendeten Begrifflichkeiten sind in den Abschnitten Frage 9 bis Frage 15 detailliert erläutert.

9 WAS SIND HOCHWASSERGEFAHRENKARTEN?

Hochwassergefahrenkarten zeigen das Ausmaß der Überflutung und die Wassertiefe für Hochwasser mittlerer (HQ₁₀₀) und seltener Wahrscheinlichkeit (HQ_{Extrem}) aus Flüssen und Bächen. Die fachliche Ermittlung dieser Gebiete erfolgt durch die Wasserwirtschaftsverwaltung. Grundlage bildet das sog. „100-jährliche Hochwasser“ (HQ₁₀₀), also ein Hochwasserereignis, wie es statistisch betrachtet, einmal in 100 Jahren auftritt und dem nach § 74 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG eine mittlere Wahrscheinlichkeit zugeordnet wird. Ein solches Hochwasser kann aber auch schon nächste Woche und im nächsten Jahr wieder auftreten.

Das Extremhochwasser (\geq HQ₂₀₀ gemäß § 74 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG) tritt mit seltener Wahrscheinlichkeit auf und übersteigt die Wasserstände des HQ₁₀₀-Ereignisses nochmals um mehrere Zentimeter.

Wassertiefen	
Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz	geschützte Gebiete
 0 - 0,5 m	
 > 0,5 - 1 m	
 > 1 - 2 m	
 > 2 - 4 m	
 > 4 m	

Die Wassertiefe wird in den Gefahrenkarten in fünf Stufen mit unterschiedlichen Blautönen dargestellt (s. Abbildung 7). Die gleichen Stufen in Gelbtönen kennzeichnen Gebiete hinter Hochwasserschutzanlagen, wie z. B. Dämme und Deiche, die bei einem höheren Hochwasser oder einem Versagen der Schutzeinrichtung überflutet werden. Neben kartografischen Hintergrundinformationen sind in den Karten auch Hochwasserschutzanlagen und Brücken dargestellt.

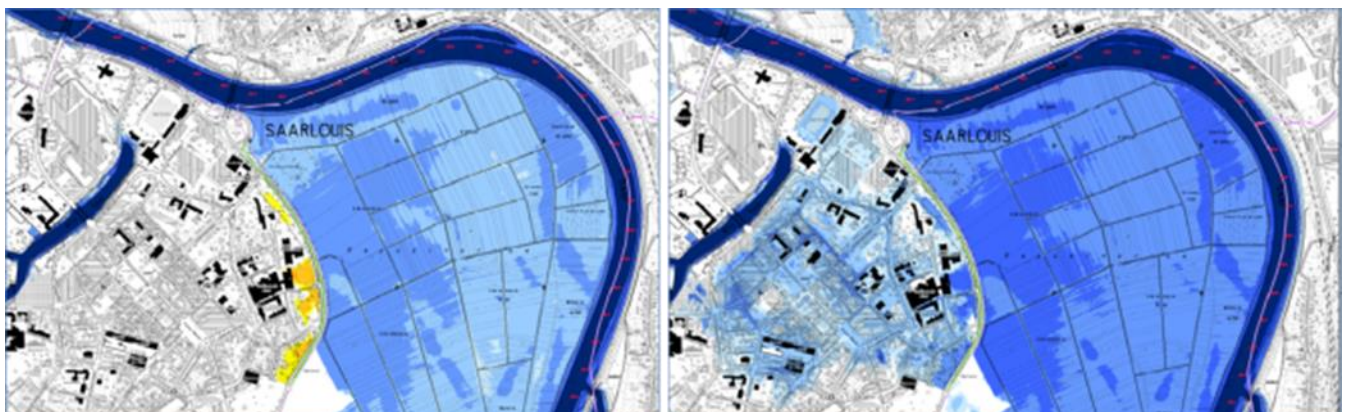


Abbildung 7: Hochwassergefahrenkarten für Saarlouis für HQ₁₀₀ (links) und HQ_{Extrem} (rechts) (Quelle: Geoportal Saarland)

Im Fall Saarlouis beispielsweise ist der Straßendamm der Von-Lettow-Vorbeck-Straße als Hochwasserschutzanlage dargestellt (Bild links: grüne Trennlinie zwischen blau und gelb). Die Abbildung zeigt, dass Saarlouis bis zu einem HQ₁₀₀ durch den Straßendamm der Von-Lettow-Vorbeck-Straße geschützt ist. Würde der Damm bei diesem Hochwasser überströmt oder würde er brechen, wären schon bei einem HQ₁₀₀ Flächen dahinter überflutet (Bild links: gelbe Flächen).

Bei Extremhochwasser wird die Schutzeinrichtung im genannten Beispiel überströmt und der Stadtkern wird überflutet. Rechts in der Abbildung ist die Überflutungssituation, wie sie sich bei HQ_{Extrem} ergibt, dargestellt. Nach dem HWSG II sind die Flächen hinter der Schutzeinrichtung, die im Extremfall überflutet werden, gemäß § 78b WHG als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ einzustufen (s. Frage 13). Im Stempelfeld jeder Hochwassergefahrenkarte ist außerdem der Wasserstand am zugehörigen Pegel angegeben, bei dem mit einer Überflutung im dargestellten Ausmaß gerechnet werden muss. Damit können sich die Betroffenen anhand der Vorhersagen des Hochwassermeldezentrams rechtzeitig auf die drohende Gefahr einstellen. Im Beispiel Saarlouis besteht Bezug

zum Pegel St. Annual (bei HQ_{Extrem} 192,68 NN+m bzw. 9,43 m). Zu beachten ist, dass die veröffentlichten Gefahrenkarten nur die Überflutung aus Flüssen und Bächen und keine aus Sturzfluten zeigen. Hochwassergefahrenkarten haben für die Planung informellen Charakter.

10 WAS SIND HOCHWASSERRISIKOKARTEN?

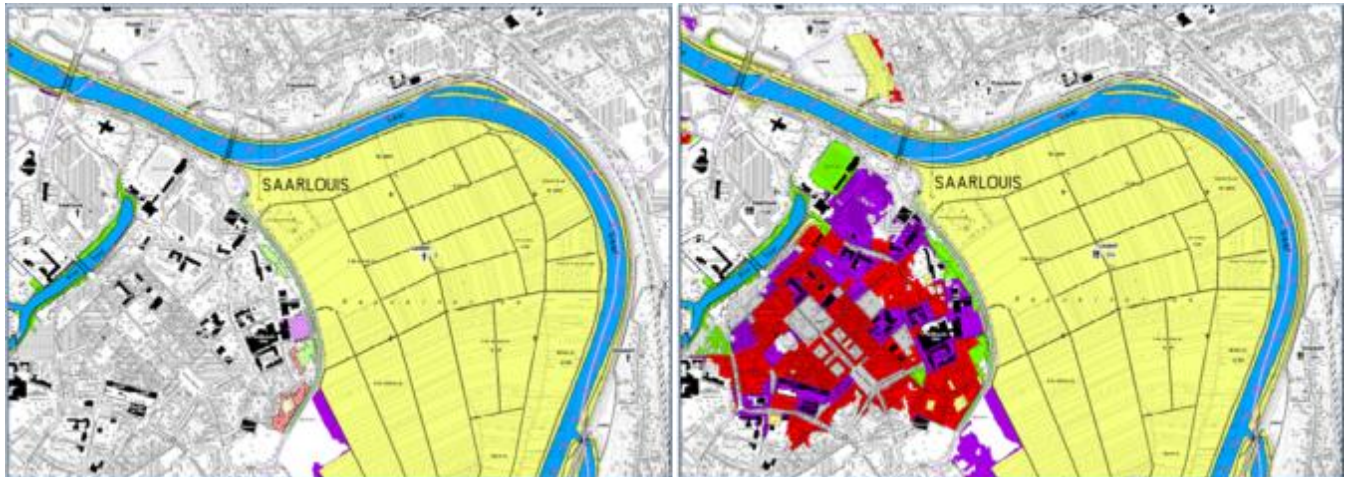


Abbildung 8: Hochwasserrisikokarten für Saarlouis für HQ_{100} (links) und HQ_{Extrem} (rechts) (Quelle: Geoportal Saarland)

Hochwasserrisikokarten zeigen für mittlere (HQ_{100}) und seltene (HQ_{Extrem}) Hochwasser u. a. die Anzahl der potentiell betroffenen Einwohner, die Nutzungsarten und die Betriebe, die Umweltschäden gemäß EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED – bis 2013 IVU-RL) verursachen können sowie von Hochwasser betroffene sonstige Schutzgebiete (z. B. Naturschutz, Wasserschutz, etc.). Im Beispiel Saarlouis (Abbildung 8) sind gemäß Hochwasserrisikokarte bei HQ_{100} 52 Menschen und bei HQ_{Extrem} 1.326 Menschen von Überschwemmung betroffen. Überflutet werden insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen, aber hinter der Schutzlinie auch Industrie-, Gewerbe- und Wohnbauflächen. Hochwasserrisikokarten haben für die Planung informellen Charakter.

11 WAS SIND RISIKOGEBIETE?

Risikogebiete im wasserwirtschaftlichen Sinn sind Gebiete mit Hochwasserrisiko. Gemäß § 73 WHG wird das Hochwasserrisiko „als die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte“ definiert. Das Saarland hat gemäß § 73 WHG Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt und für diese Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (§ 74 WHG) erstellt (s. Fragen 9 und 10). Dabei wurden alle Gewässerabschnitte mit Hilfe von Erfahrungen aus vergangenen Hochwasserereignissen

und Analysen für zukünftige Risiken bewertet. Modellberechnungen wurden dabei für HQ₁₀₀ und HQ_{Ext-rem} durchgeführt.

Aus diesen Risikogebieten wurden und werden Überschwemmungsgebiete für HQ₁₀₀ festgesetzt (s. Frage 12) und gemäß § 78b WHG ergeben sich neu „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (s. Frage 13).

Ein weiteres Risiko besteht in Überflutungsbereichen außerhalb der Flusstäler mit signifikantem Hochwasserrisiko, nämlich an kleinen Bächen und / oder in Talsohlen. Sie können bei Starkregen oder Hochwasser überschwemmt werden. Hier sind die Kommunen angehalten, Hochwassergefahren- oder Starkregengefahrenkarten unter Förderung vom MUV erstellen zu lassen. (s. Frage 30).

12 WAS SIND ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE (ÜSG)?

Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 1 WHG) sind *Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden und zwar unabhängig davon, ob die Grenzen bekannt sind.* Mit der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, noch vorhandene Retentionsräume zu erhalten. Einschränkungen für die Bebauung gelten für festgesetzte, vorläufig gesicherte und faktische Überschwemmungsgebiete gleichermaßen.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Die Wasserwirtschaft hat in den vergangenen Jahren durch Berechnungen für die Auftretenswahrscheinlichkeiten HQ₁₀₀, also Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, die überschwemmten Flächen ermittelt und in Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dargestellt (s. Fragen 9 und 10). Diese Berechnungen bilden die Basis für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete. Die Festsetzung kann im Saarland gemäß § 79 Abs. 1 SWG durch den Erlass einer Rechtsverordnung erfolgen. Dieses Verfahren fand in der Vergangenheit vor Inkrafttreten der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie Anwendung.

Mit der siebten Änderung des Saarländischen Wassergesetzes vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt I 2014 S. 2) wurde § 79 SWG geändert. Nach § 79 Absatz 2 SWG gelten Gebiete, die gemäß § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG, in Karten der Wasserbehörde, d. h. in Überschwemmungsgebietskarten auf der Basis der Hochwassergefahrenkarten für HQ₁₀₀, dargestellt sind, mit Bekanntmachung ihrer Verbindlichkeit im Amtsblatt des Saarlandes, als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Vor der Bekanntmachung erfolgt beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie in den betroffenen Gemeinden die Auslegung der Karten zur Einsicht und Stellungnahme für jedermann.

Die Überschwemmungsgebiete enthalten parzellenscharfe Festlegungen und sind gegenüber jedermann verbindlich. Die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets löst die gesetzlichen Rechtsfolgen der §§ 78, 78a und 78c WHG aus (Fragen 17 und 18).



Abbildung 9: Festgesetztes ÜSG an der Blies (Quelle: Geoportal Saarland)

Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Bis zum Abschluss des Verfahrens zur amtlichen Festsetzung werden die Überschwemmungsgebiete durch die Wasserwirtschaftsverwaltung zunächst durch Bekanntmachung „vorläufig gesichert“. Derzeit sind davon zwei Abschnitte an der Saar betroffen. Auch diese Überschwemmungsgebiete sind gegenüber jedermann verbindlich und es gelten dieselben Ver- und Gebote wie in festgesetzten ÜSG. Aufgrund § 79 Abs. 2 SWG findet dieses Verfahren kaum noch Anwendung.

Faktische Überschwemmungsgebiete

Faktische ÜSG sind Flächen, in denen bekanntermaßen Überschwemmungsgefahr besteht (historische Ereignisse, frühere Berechnungen, etc.). Bis zur Festsetzung als ÜSG gelten die vom 100-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) betroffenen Gebiete als Rückhalteflächen. Für dort geplante Maßnahmen ist insbesondere § 77 Abs. 1 WHG zu beachten. Die Gebiete dürfen in ihrer Funktion als Rückhalteflächen nur in wenigen Ausnahmefällen beeinträchtigt werden.

13 WAS SIND RISIKOGEBIETE AUßERHALB VON ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETEN?

An Flüssen mit signifikantem Hochwasserrisiko ergeben sich gemäß § 78b Abs. 1 WHG die „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ als Differenz zwischen der HQ_{Extrem}-Fläche und der HQ₁₀₀-Fläche. Es beabsichtigt, diese als Vorbehaltsgebiete (s. Frage 15) in die Neuaufstellung des LEP

aufzunehmen. Dann sind in diesen Gebieten die Grundsätze der Hochwasservorsorge zu beachten (s. Frage 26).

14 WAS SIND VORRANGGEBIETE FÜR HOCHWASSERSCHUTZ GEMÄß LEP?

Die natürlichen Überschwemmungsflächen der Fließgewässer sind durch Eindeichungen, Gewässer Ausbau und Aufhöhung gewässernaher (Bau-)Grundstücke stark verkleinert worden. Eine weitere Inanspruchnahme von heute noch nicht bebauten Überschwemmungsflächen für Baugebiete soll ausgeschlossen werden, um Retentionsraum zu erhalten und keine zusätzlichen Schadenspotentiale aufzubauen. Zudem sollen gemäß § 77 Abs. 2 WHG frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, möglichst wiederhergestellt werden.

„Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH)“ sind im LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, als Ziel der Raumordnung festgelegt. Diese dienen insbesondere der Erhaltung der Fluss- und Bachtäler für den Hochwasserrückhalt und von Flächen für den schadlosen Hochwasserabfluss. Ziele der Raumordnung sind von den öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen, Entscheidungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder durch die die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten. Gemäß Ziffer 60 des LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, sind in „Vorranggebieten für Hochwasserschutz (VH)“ jegliche Siedlungsneuplanung, aber auch Siedlungserweiterung für Wohnen, Gewerbe, Einrichtungen für Freizeit und Sport unzulässig.

Die Abgrenzung der VH-Gebiete im Bereich der Gewässer II. und III. Ordnung entspricht den festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Im Bereich der ausgebauten Saar wurde vorsorgend, aufgrund allgemeiner Empfehlungen durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung durch gemeinsamen Kabinettsbeschluss der Regierung des Saarlandes und der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 27.05.2003 ein HQ₂₀₀ zugrunde gelegt. Im Bereich der nicht ausgebauten Saar zwischen Saarbrücken-Malstatt und Saargemünd wurde wegen fehlender Daten ersatzweise auf die während des höchsten bisher registrierten Hochwasserereignisses des Jahres 1993 beobachteten Überschwemmungsgebietsränder zurückgegriffen. Für den Bereich der Mosel wurde durch gemeinsamen Kabinettsbeschluss der Regierung des Saarlandes und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg vom 30.09.2003 vereinbart, das HQ₂₀₀ aus dem Gefahrenatlas der Mosel zugrunde zu legen. Bei der Fortschreibung des LEP müssen die neuen Anforderungen gemäß HWSG II berücksichtigt werden.

15 WAS SIND VORBEHALTSGEBIETE FÜR HOCHWASSERSCHUTZ GEMÄß LEP?

Der derzeitige LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, legt für das Saarland noch keine „Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz“ (VBH) fest. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Neuaufstellung des LEP außerhalb von Überschwemmungsgebieten VBH festzulegen

Vorbehaltsgebiete gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung. Aufgabe kommunaler Planungen und Maßnahmen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen dem Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Damit ist in Vorbehaltsgebieten eine weitere Siedlungsentwicklung nicht generell ausgeschlossen, diese muss jedoch dem Hochwasserrisiko angepasst werden.

16 WARUM HABEN SICH DIE GRÖßEN DER ÜSG VERÄNDERT?

Früher wurden Überschwemmungsgebiete (ÜSG) auf Grundlage tatsächlich abgelaufener Hochwasserereignisse ausgewiesen. Im Saarland war das an vielen Flüssen das Weihnachtshochwasser 1993 oder das Hochwasser 1995. Seit 2002 gibt das Wasserrecht jedoch vor, dass ÜSG für ein mindestens 100-jährliches Hochwasserereignis festgesetzt werden müssen. Da viele abgelaufene und dokumentierte Hochwasser niedriger waren bzw. an manchen Flüssen noch kein größeres Hochwasserereignis

abgelaufen ist, werden ÜSG seither mittels mathematischer Modelle berechnet. Im Ergebnis zeigt sich, dass die für HQ₁₀₀ berechneten Flächen streckenweise von den Flächen der bisherigen ÜSG abweichen. Gründe dafür sind einerseits, dass sowohl für Haupt- als auch für Nebengewässer das ungünstigste Szenario (HQ₁₀₀) angenommen wurde, die aber in Realität nicht zusammengetroffen sind. Andererseits werden für die Berechnungen günstige Bedingungen angenommen, z.B. Brückenprofile und Durchlässe sind frei von Verklausungen, die beim tatsächlichen Hochwasser aber nicht eintreten, weil es zu Verklausungen kommen kann, diese rechnerisch nicht erfasst wurden.

Daher führen die neuen Berechnungen zu neuen Abgrenzungen der ÜSG und daraus resultierend der Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH) (s. auch Fragen 9, 12, 15).

17 WELCHE KONSEQUENZEN HABEN DIE NEUEN ERKENNTNISSE FÜR DIE ARBEIT DER LANDESPLANUNG?

Im Sinne der Daseinsvorsorge verfolgen die Wasserwirtschaft und die Landesplanung gemeinsam das Ziel, dem Anhäufen neuer Vermögenswerte in Überschwemmungsgebieten (ÜSG) entgegenzuwirken und mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumenten eine nicht hochwasserangepasste Nutzung zu verhindern. Dabei sollen Hochwasserschäden nicht nur vermindert werden, sondern neue sollen möglichst nicht entstehen. Der sicherste Weg dies zu erreichen, ist die hochwassersensible Nutzung von ÜSG (s. Frage 12). Die Wasserwirtschaftsverwaltung setzt die notwendigen ÜSG fest.

Darauf basierend sichert die Raumordnung gemeindeübergreifend die für die Hochwasservorsorge notwendigen Flächen als raumordnerisches Ziel (s. Frage 14). Da sich die Datengrundlage mit Vorliegen der neuen Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (§ 74 WHG, Fragen 9 und 10) verändert hat, werden mit der Neuaufrstellung des LEP die landesplanerischen Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und zur Hochwasservorsorge entsprechend angepasst. Bei der Fortschreibung des LEP ist geplant, die festgesetzten und die vorläufig gesicherten ÜSG (HQ₁₀₀-Flächen) ggf. ergänzt um faktische ÜSG (§ 77 WHG) als „Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH)“ festzulegen. Vorranggebiete (VH) sind der Abwägung entzogen.

Durch das HWSG II werden auch „Risikogebiete außerhalb von ÜSG“ wasserrechtlich bedeutsam (§ 78b WHG, s. Frage 13). Diese sind im LEP, z. B. als „Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz“ (VBH) zu integrieren (s. Frage 15). Vorbehaltsgebiete sind in nachfolgenden Abwägungs- und Entscheidungsprozessen angemessen und sachgerecht zu berücksichtigen (s. Frage 27). In diese Gebietskategorie fallen auch potentielle Überflutungsbereiche hinter Schutzeinrichtungen.

18 WELCHE KONSEQUENZEN HABEN DIE NEUEN ERKENNTNISSE FÜR DIE KOMMUNEN UND ANDERE ÖFFENTLICHE STELLEN?

Die neuen wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse und daraus resultierend die Festsetzung neuer Überschwemmungsgebiete (ÜSG) durch die Wasserwirtschaftsverwaltung hat unmittelbare Wirkung auf das Planen und Bauen in diesen Bereichen. In Bauleitplänen ist der Hochwasserschutz zu berücksichtigen und hochwassergefährdete Flächen (festgesetzte, vorläufig gesicherte, faktische ÜSG sowie Risikogebiete außerhalb von ÜSG) sind zu kennzeichnen.

Der Belang Hochwasserschutz wurde gemäß HWSG II durch die Belange „Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden“ ersetzt und muss in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zwingend berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB) und zwar bei der Aufstellung, der Änderung, der Ergänzung und der Aufhebung der Bauleitpläne. Dabei kommt der Vermeidung einer weiteren Gefährdung von Leben oder Gesundheit und des Anwachsens von neuem Schadenspotential vorrangige Bedeutung zu. Bei allen zukünftigen Neubau- und Umbaumaßnahmen müssen die kommunalen Ämter (u. a. Bauämter), die öffentlichen Maßnahmeträger (z. B. LfS, EVS, etc.) und die Genehmigungsbehörden (UBAs, LUA, MIS und MUV) dafür Sorge tragen, dass die künftige Nutzung an die bekannte Hochwassersituation ange-

passt wird. Dabei gelten die Festlegungen der Landesplanung und die Festsetzungen des Wasserrechts.

In festgesetzten ÜSG besteht gemäß § 78 Abs. 1 WHG im Außenbereich Planungsverbot für neue Baugebiete (s. Frage 19), nach § 78 Abs. 4 WHG Bauverbot für bauliche Anlagen (Gebäude und Infrastruktur, s. Fragen 22 und 23) und nach § 78a Abs. 1 WHG das Verbot unangepasster Nutzungen. Ausnahmen sind nur bei Einhaltung strenger Auflagen mit Zustimmung der Behörde möglich (§ 78 Abs. 2 WHG, § 78 Abs. 5 WHG bzw. § 78a Abs. 2 WHG).

Bestehende, legal errichtete bauliche Anlagen in ÜSG genießen grundsätzlich Bestandsschutz, denn eine einmal rechtmäßig errichtete Anlage wird nicht rechtswidrig, auch wenn sich im Nachhinein das öffentliche Recht ändert. Vom Bestandsschutz sind Unterhaltungs-, Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen gedeckt. Dabei sollte aber unbedingt berücksichtigt werden, dass den ÜSG „Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit“ zugrundeliegen.

Gemäß § 78 Abs. 3 WHG ist die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder § 34 BauGB nicht mehr verboten (s. Frage 21), allerdings hat die Gemeinde in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben zu steuern. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Abs. 2 S. 4 BauGB zur Verfügung zu stellen.

Gleiches gilt auch für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, sei es ein Gebäude oder eine Infrastrukturmaßnahme. Auch diese sind gemäß § 78 Abs. 4 WHG innerhalb ÜSG in Gebieten nach §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt und können nur bei Einhalten strenger Auflagen ausnahmsweise zugelassen werden (s. Frage 22 und 23).

Nach § 77 WHG sollen Rückhalteflächen für spätere Ausgleichsmaßnahmen, z. B. den künftigen Verlust an Rückhalteflächen, bevorratet werden. Dies gilt ebenfalls für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 oder § 16 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.

Keinen Bestandsschutz haben in festgesetzten ÜSG und in Risikogebieten außerhalb von ÜSG Heizölverbraucheranlagen. Diese sind gemäß HWSG II bzw. § 78c WHG in einem vorgegebenen Zeitraum nachzurüsten, zu ersetzen oder hochwassersicher umzurüsten (s. Frage 29).

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB wurde dahingehend geändert, dass erstmals bei der Bebauungsplanung im Zuge des Hochwasserschutzes bzw. der Hochwasservorsorge auch der Wasserabfluss und die Schäden aus Starkregen betrachtet werden müssen.

Um die Eigenvorsorge der von Hochwasser Betroffenen in der Gemeinde zu aktivieren, stehen darüber hinaus die Kommunen im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge in der Pflicht, ihre Bürgerinnen und Bürger über die neuen Erkenntnisse der Wasserwirtschaft zu informieren und über Hochwassergefahren aufzuklären. Dazu gehört u. a. die Darstellung der ÜSG und der „Risikogebiete außerhalb von ÜSG“ in den Bauleitplänen (s. Fragen 25 und 26).

19 DÜRFEN NEUBAUGEBIETE IN ÜSG AUSGEWIESEN WERDEN?

§ 78 Abs. 1 S. 1 WHG bestimmt für den Außenbereich, dass dort in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem BauGB keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden dürfen. Ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften sowie Ausweisungen, die ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen (§ 78 Abs. 1 S. 2 WHG). Dasselbe gilt auch für vorläufig gesicherte ÜSG.

Ausnahmen vom Planungsverbot dürfen nur erteilt werden, wenn der Schutz von Individualgütern wie Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen und von Dritten ausreichend sichergestellt ist

und die Ausnahmeregelungen des § 78 Abs. 2 WHG kumulativ erfüllt sind (s. Frage 20). Sind die Überschwemmungsgebiete zudem auch im LEP als Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH) festgelegt, ist die bauleitplanerische Ausweisung neuer Baugebiete unzulässig.

In faktischen ÜSG muss nachgewiesen werden, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit gegen den Erhalt der Überflutungsflächen sprechen (§ 77 WHG).



Abbildung 10: Hochwasser an der Schwarzbachmündung am 05.01.2011 (Quelle: LUA, 2011)

In jedem Fall steht bei einer nachträglichen Festsetzung eines ÜSG und für vorläufig gesicherte ÜSG (s. Frage 12) die Gemeinde in der Pflicht, eigenverantwortlich zu überprüfen, ob rechtskräftige Bebauungspläne in Verbindung mit den Ge- und Verboten der §§ 78 und 78a WHG noch vollzogen werden können. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Gemeinde prüfen, ob der Bebauungsplan zu ändern oder gar aufzuheben ist (vgl. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB). Bei gleichzeitiger Überlagerung mit VH sind Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen (Hinweis § 11 SLPG). Die Rücknahme vorhandener oder festgesetzter Siedlungsflächen kann Entschädigungsansprüche gegenüber der Kommune auslösen.

Neubauvorhaben im Innenbereich werden unter Punkt 21 behandelt.

20 GIBT ES AUSNAHMEN VOM PLANUNGSVERBOT IN ÜSG?

Die zuständige Wasserbehörde kann nach § 78 Abs. 2 WHG von dem präventiven Verbot, in Überschwemmungsgebieten (ÜSG) ein neues Baugebiet auszuweisen (§ 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG), Ausnahmen zulassen. Wie bisher darf das Baugebiet jedoch nicht zu einer Verschärfung der Hochwassersituation und des Schadenspotentials führen und bestehender Hochwasserschutz darf nicht beeinträchtigt werden. Deshalb dürfen die Bebauung und die Erschließung im ÜSG bei Hochwasser kein Hindernis darstellen und im Hinblick auf die eigene Standsicherheit keine Angriffsfläche bieten. Mit dem HWSG II kommt neben der Schadensminimierung, dem Schutz der Ober- und Unterlieger eine höhere Bedeutung zu als bisher. Ganz neu ist die Forderung, dass auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen sind (§ 78 Abs. 2 WHG). Folglich müssen im Bebauungsplan die

Flächen, auf denen Bebauung und sonstige Nutzungen zugelassen werden können, sorgfältig und fachkundig ausgewählt werden. Auf besonders gefährdeten Flächen, z. B. in Bereichen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit, sollte in jedem Fall auf eine Bebauung und ggf. auch Erschließung verzichtet werden. Es bietet sich an, die abflusskritischen Bereiche als „Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, [...]“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festzusetzen.

Ist das Überschwemmungsgebiet im LEP zusätzlich als Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH) festgelegt, ist die Planung aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich unzulässig, da in VH jegliche Siedlungsneuplanung verboten ist. Hier gilt Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 ROG und Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB.



Abbildung 11: Überflutung 1993 (Quelle: WSA Saarbrücken, 1993)

Um eine Ausnahme vom Bauverbot zu erwirken, müssen die in § 78 Abs. 2 WHG aufgelisteten Ausnahmevoraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Im Einzelnen muss sichergestellt sein, dass

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und

9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 S. 1 WHG, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrundeliegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Den Nachweis für das Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung muss die planende Kommune erbringen, wenn sie bei der zuständigen Wasserbehörde die Ausnahme vom generellen Planungsverbot in ÜSG beantragt. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist zu empfehlen, um unnötigen Aufwand für eine Planung, die nicht umgesetzt werden kann, zu vermeiden.

Die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung ist im Flächennutzungsplan - bedingt durch dessen Maßstäblichkeit - nur grundsätzlich möglich; diese kann erst im Bebauungsplanverfahren auf Grundlage der Gebietsabgrenzung der ÜSG abgeschlossen werden. Generell bietet sich zur Darlegung des Ausnahmenbegehrens der Umweltbericht (§ 2a BauGB) an. Die Zulassung der Ausnahme steht im Ermessen der Behörde.

In einem auf Ersterschließung ausgerichteten, als Ausnahme zugelassenen Bebauungsplan ist das ÜSG nachrichtlich zu übernehmen (s. Frage 26). Um innerhalb dieses Gebietes neue Hochwasserrisiken zu vermeiden, wird empfohlen, den Bebauungsplan so aufzustellen, dass spätere Bauvorhaben innerhalb des rechtlich verbindlichen ÜSG wasserrechtlich und bauplanungsrechtlich zulässig sind. Die Ge- und Verbote der §§ 78, 78a und 78c WHG müssen bei jedem Einzelbauvorhaben und jeder Infrastrukturmaßnahme eingehalten werden können.

Durch das HWSG II wurden zur Hochwasservorsorge die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB neu strukturiert. Vor allem ermöglicht § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c) BauGB die Festsetzung von Gebieten, in denen bei Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen (s. Frage 31, hochwasserangepasstes Bauen). Die Festsetzungen können die Verwendung bestimmter Bauteile oder Baustoffe zur hochwasser-sicheren Errichtung von Bauvorhaben umfassen, den Ausschluss von Kellergeschossen oder die Vorgabe Tiefgaragen bei Hochwasser zu fluten.

Weitere Festsetzungen sind darauf ausgerichtet, vorbeugend zur Verringerung von Hochwassergefahren beizutragen, wie beispielsweise die Festsetzung

- von „Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- für Teile baulicher Anlagen ... a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Dachbegrünung)
- von „Flächen für den Wald“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. b))
- von „Flächen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- „öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Sport-, Spielplätze“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- „Flächen für die Landwirtschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Des Weiteren bestehen insbesondere folgende Festsetzungsmöglichkeiten mit Bezügen zum unmittelbaren Schutz vor Hochwassergefahren:

- Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. a) und b) BauGB).
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) (Anmerkung: Zum Ausschluss von Bebauung gefährdeter Bereiche.).
- Von Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

- Festsetzung der Höhenlage (§ 9 Abs. 3 S. 1 BauGB).

Einen Beitrag zum Hochwasserschutz leistet auch eine flächensparende Bauleitplanung, der über folgende Festsetzungen Rechnung getragen werden kann:

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO),
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO),
- überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO),
- Höchstmaße für die Fläche von Wohnbaugrundstücken aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB),
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB),
- Anpflanzungen sowie Bindungen für und die Erhaltung von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

21 IST DIE BAULEITPLANERISCHE UM- / ÜBERPLANUNG BESTEHENDER SIEDLUNGSGEBIETE IM ÜSG ZULÄSSIG?

Zum Beispiel durch die Neuberechnung von Hochwasserflächen (s. Frage 16) liegen heute auch zusammenhängend bebaute Ortsteile (im Innenbereich) in rechtlich verbindlichen Überschwemmungsgebieten (ÜSG). Für solche Siedlungsgebiete besteht durch den neu gefassten § 78 Abs. 3 WHG zwar kein Planungsverbot mehr, die Kommune muss jedoch beim Aufstellen eines Bebauungsplans beachten, dass bauliche Maßnahmen im Innenbereich, insbesondere auch Nachverdichtungen, zu einer signifikanten Erhöhung des Hochwasserrisikos führen können.

Damit muss sich die Gemeinde im Rahmen der planerischen Abwägung mit der Frage befassen, ob Belange des Hochwasserschutzes (Schutz von Leben und Gesundheit) gegen die Ausweisung eines Baugebietes sprechen oder wie die Hochwasservorsorge (Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden) in der Planung zu berücksichtigen ist. Das heißt, die Umplanung von bestehenden Gebieten im Sinne des § 30 BauGB bzw. die Überplanung im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) muss mit ihrer konkret nach Planungsanlass, Planungsziel und örtlichen Gegebenheiten zu gewichtenden Bedeutung in die Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB) eingestellt werden.

Das HWSG II gibt ausdrücklich vor, dass im Rahmen der bauplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB im Innenbereich die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben, die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sowie die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes zwingend zu berücksichtigen sind. Auch hier ist neu die Prüfung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft hinzugekommen (§ 78 Abs. 5 WHG).



Abbildung 12: Hochwasser am 21.12.1993 in Blieskastel (Quelle: LUA, 1993)

In jedem Fall sind die ÜSG-Grenzen (HQ_{100}) nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen, und es wird empfohlen, im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass jedes Bauvorhaben wasserrechtlich genehmigt werden muss. Denn bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen im ÜSG sind die Anforderungen an ein hochwasserangepasstes Bauen zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 4 WHG) und es ist das Einvernehmen mit der Obersten Wasserbehörde (MUV) herzustellen (§ 80 Abs. 2 SWG)..

Den Belangen Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge kann z. B. durch Auflagen, Gestaltung des Baugebietes, besondere Schutzvorkehrungen für die Erschließung und Infrastruktur, etc. Rechnung getragen werden. Im Bebauungsplan können besonders sensible Flächen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als „Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind“ gekennzeichnet sein. Ausnahmen davon müssen gemäß HWSG II begründet werden.

Den Kommunen, die Wohnen und weitere Nutzungen in überflutungsgefährdeten bebautem Gebiet sichern und fördern wollen, wird empfohlen, geeignete Konzepte für ein hochwasserangepasstes Bauen zu entwickeln. Insbesondere muss bei Nachverdichtung der Verlust an Retentionsraum vermieden oder zeitgleich ausgeglichen werden. Außerdem muss bei zusätzlicher Flächenversiegelung dafür gesorgt werden, dass es bei Niederschlag nicht zu einer Abflussverschärfung und damit zu einer Verschärfung der Hochwassersituation kommt. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend (Vermeidungsstrategien, s. Frage 31).

22 GIBT ES AUSNAHMEN VOM BAUVERBOT FÜR GEBÄUDE IM ÜSG?

Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist in Überschwemmungsgebieten (ÜSG) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB, also auch von Gebäuden untersagt. Diese können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Ausnahmetatbestände gemäß § 78 Abs. 5 WHG erfüllt sind. Deshalb sind bauliche Vorhaben in ÜSG nicht nur auf ihre baurechtliche, sondern stets auch auf ihre wasserrechtliche Zulässigkeit zu prüfen, unabhängig davon, ob das Vor-

haben im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans (§ 30 BauGB) oder in einem unbeplanten Ortskern ohne rechtskräftigen Bebauungsplan (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt.

Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung ist vom Bauherrn einzuholen. Er hat auch die Nachweispflicht, dass die Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Dabei muss er für jedes neue Bauvorhaben (auch An- und Umbauten) nachweisen, dass es hochwasserangepasst ausgeführt wird (s. Frage 31). Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind gemäß § 78 Abs. 5 WHG auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.



Abbildung 13: Nicht hochwasserangepasste Gebäude (Quelle: G. Seiler)

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben vom Bauherrn beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vor Durchführung des geplanten Vorhabens zu stellen. Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben holt die Untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die wasserrechtliche Genehmigung ein. Da die planende Gemeinde bei neueren Bebauungsplänen bereits im Voraus durch entsprechende Festsetzungen das hochwasser-
verträgliche Bauen gelenkt haben sollte, muss der Bauherr lediglich die Auflagen des Bebauungsplans berücksichtigen.

23 SIND BAULICHE INFRASTRUKTURMAßNAHMEN IM ÜSG ZULÄSSIG?

Ziel der Raum- und der kommunalen Planung muss es sein, bestehende technische Infrastruktureinrichtungen auch im Hochwasserfall betriebsbereit zu halten und für neue Anlagen keine Hochwassergefahr entstehen zu lassen. Durch Hochwasser wird die Verkehrsinfrastruktur, insbesondere bei Sperrung von Verkehrsknoten, Brücken und Tunneln, stark belastet. Es kommt zu Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeit und auch zur Gefährdung von Leib und Leben, wenn die betroffenen Bewohner bei Hochwasser nicht mehr von außen erreicht werden können.

Deshalb ist gemäß § 78 Abs. 4 WHG in Überschwemmungsgebieten (ÜSG) auch die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne von Infrastrukturmaßnahmen untersagt. Diese kann im ÜSG nur dann zugelassen werden, wenn im Einzelfall die Ausnahmetatbestände gemäß § 78 Abs. 5 WHG erfüllt sind (Ausnahmen: Gewässerausbaumaßnahmen, Deiche, Dämme, etc.).

Auch Infrastrukturbauwerke und -anlagen müssen hochwasserangepasst ausgeführt oder nachteilige Auswirkungen müssen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden. Die Hochwasserrückhaltung darf nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, und verloren gehender Rückhalteraum muss zeitgleich ausgeglichen werden. Bei Hochwasser dürfen Wasserstand und Abfluss nicht nachteilig verändert, und bestehender Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden. Bei der Prüfung der

Voraussetzungen sind ebenfalls die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Die Nachweispflicht, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, liegt beim Maßnahmenträger.

Liegt die für die Baumaßnahme beanspruchte Fläche gleichzeitig im VH sieht Ziffer 60 LEP, Teilabschnitt "Umwelt" eine Ausnahmeregelung für bauliche Anlagen vor. Der LEP ist im Rahmen der laufenden Fortschreibung an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. Eine frühzeitige Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde wird empfohlen.

Generell sind Infrastrukturvorhaben in ÜSG genehmigungspflichtig. Lediglich die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sind genehmigungsfrei, wenn das ursprüngliche Geländenniveau nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird.



*Abbildung 14: Überflutete Straßen und Parkplätze beim Hochwasser 1993
(Quelle: LUA, 1993)*

Bei jeder Infrastrukturmaßnahme wird empfohlen, Bereiche mit höherer Strömung nicht zu bebauen, um ein Unterspülen von Bauwerksfundamenten zu vermeiden oder die Maßnahmen generell hochwasserangepasst auszuführen. Hohe Fließgeschwindigkeiten können zu baulichen Schäden bis hin zur vollständigen Zerstörung von Verkehrswegen führen. Deshalb ist insbesondere bei der Erschließung von Neubaugebieten darauf zu achten, dass Versorgungs-, Flucht- und Rettungswege hochwasserfrei liegen.

Auch Infrastrukturvorhaben (z. B. verkehrliche Vorhaben, wie Straßen oder Eisenbahnen), die nicht Gegenstand eines Bauleitplans sind, sondern in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugelassen werden, dürfen gemäß § 78 Abs. 7 WHG nur hochwassersicher errichtet oder erweitert werden. Dies vermindert das Schadenspotential im Hochwasserfall selbst, und verhindert zudem, dass sich die Hochwassergefahr durch solche Anlagen im Umkreis erhöht.

Kritische Infrastruktur (u. a. Strom-, Gas-, Wasser-, Kommunikations- und Medienversorgung, Abwasserbeseitigung) muss generell in ÜSG auf eine möglichst große Bemessungshöhe geplant und ausgeführt werden. Zudem muss darauf geachtet werden, dass die Einrichtungen außerhalb der Strömungsbereiche liegen und wo dies nicht vermeidbar ist, diese über Anprallschutz verfügen.



*Abbildung 15: Kläranlage im ÜSG hinter einer Schutzeinrichtung
(Quelle: OBERMEYER Planen + Beraten GmbH)*

24 SIND SONSTIGE NUTZUNGEN IM ÜSG ZULÄSSIG?

Gemäß § 78a Abs. 1 WHG ist in Überschwemmungsgebieten (ÜSG) Folgendes untersagt:

1. Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, etc.

Ausnahmen können gemäß § 78a Abs. 1 WHG von der Behörde zugelassen werden, wenn folgende Tatbestände erfüllt sind:

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Auch sind die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 78a Abs. 3 WHG müssen bei einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr abgelagerte Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, unverzüglich durch ihren Besitzer aus dem Gefahrenbereich entfernt werden.

25 MÜSSEN ÜSG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DARGESTELLT WERDEN?

Alle relevanten Änderungen hinsichtlich der Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind auch im Flächennutzungsplan vorzunehmen. Bei gleichzeitiger Überlagerung mit den Vorranggebieten für Hochwasserschutz (VH) sind Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Zudem kann die Landesplanungsbehörde gemäß § 11 SLPG verlangen, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen oder Bauleitpläne aufstellen, wenn es zur Verwirklichung von Zielen der Raumordnung erforderlich ist.

Im Flächennutzungsplan muss bereits geklärt sein, ob eine künftige bauliche Entwicklung insbesondere mit dem Erhaltungsgebot des § 77 WHG sowie den sonstigen Belangen des Hochwasserschutzes und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung hinreichend vereinbar ist.

Bestehende, legal errichtete Bebauung im Überschwemmungsgebiet genießt Bestandsschutz. Im Flächennutzungsplan soll jedoch klargelegt werden, dass für diese Bebauung ein Hochwasserrisiko besteht, und dass dort von den Grundstücksbesitzern im Rahmen der Eigenvorsorgeverpflichtung für den Hochwasserfall individuelle Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Um die Hochwassergefahr angemessen berücksichtigen zu können, hat beispielsweise die Stadt Ottweiler nach dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) in den Flächennutzungsplan 2006 die Einstaufläche des Rückhaltebeckens als ÜSG übernommen (Bild 17, rechts). Im Rahmen der Planung des HRB Ottweiler im Jahr 1997 hat die Stadt per Stadtratsbeschluss den Bebauungsplan Siechhauser Weg aufgehoben und damit vorausschauend auf die Bebauung dieses Gebietes verzichtet. Zuvor war 1978 aus rein städtebaulichen Überlegungen und ohne Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes, im potentiell überfluteten Talbereich der Blies ein Gewerbegebiet ausgewiesen worden. Ortskundigen war auch seinerzeit sicherlich bekannt, dass die Fläche bei Hochwasser überflutet sein kann. Es war jedoch auch zeitgemäß davon auszugehen, dass durch technische Hochwasserschutzmaßnahmen das Gewerbegebiet geschützt werden kann. Auf Grundlage des Flächennutzungsplan 1978 erstellte die Stadt Ottweiler 1979 den Bebauungsplan Siechhauser Weg, als verbindlichen Bebauungsplan mit Festsetzung „Gewerbegebiet“.



Abbildung 16: Flächennutzungsplan 1978 (links) und 2006 (rechts)

Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz kommt folgenden Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan Bedeutung zu:

- „Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Darstellungsmöglichkeit für Flächen für Deiche, Dämme, Gräben, Gewässer, vorhandene und rückgewinnbare Hochwasserabfluss- und -rückhaltegebiete, die von Bebauung freizuhalten sind.

- „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Darstellungsmöglichkeit, z. B. für Flächen zur Renaturierung von Gewässern oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückgewinnung von natürlichen Rückhalteflächen als Ausgleichsmaßnahmen.

Neben den planerischen Darstellungsmöglichkeiten bestehen bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen auch Kennzeichnungspflichten und Pflichten zu nachrichtlicher Übernahme:

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (auch Überschwemmungen und Wasserabfluss) erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Die Kennzeichnungspflicht umfasst Bauflächen und andere dargestellte Flächen, wie etwa Verkehrsflächen. Im Erläuterungsbericht soll dargelegt werden, welche Sicherungsmaßnahmen in Betracht kommen.

Die Kennzeichnung im Flächennutzungsplan weist auch die Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken im nicht beplanten Innenbereich und im Außenbereich auf eine mögliche Hochwassergefährdung hin. Derartige Kennzeichnungen entbinden jedoch nicht von der Pflicht zu einer sachgerechten Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Wenn nicht die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewährleistet werden kann, ist von einer Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten in Risikogebieten abzusehen.

26 MÜSSEN ÜSG IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLT WERDEN?

Gemäß § 9 Abs. 4a BauGB sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sowie „Risikogebiete außerhalb von ÜSG“ (Fragen 12 und 13) nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden. Ebenso ist mit vorläufig gesicherten und ggf. auch mit faktischen ÜSG zu verfahren. In einem auf Ersterschließung ausgerichteten, als Ausnahme zugelassenen Bebauungsplan ist die ÜSG-Grenze ebenfalls nachrichtlich zu übernehmen (s. Frage 23). Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Wasserhaushaltsgesetz ausdrücklich eine Vorsorge- und Schadensminderungspflicht für Personen, die von Hochwasser betroffen sein können, vorsieht.

27 WIE IST DIE HOCHWASSERGEFAHR IN RISIKOGEBIETEN GEMÄß § 78 b WHG ZU BERÜCKSICHTIGEN?

Mit dem HWSG II bzw. mit § 78 b WHG haben die sog. „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (ÜSG)“ einen neuen Rechtsrahmen und sie sollen in Bauleitplänen gekennzeichnet werden (§§ 5 und 9 BauGB). Die neue Gebietskategorie (s. Frage 13) ähnelt den alten überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

In „Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (ÜSG)“ gilt kein Bauverbot, allerdings muss sich die Gemeinde im Rahmen der planerischen Abwägung mit dem wichtigen Belang Hochwasserschutz befassen. In der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Ausweisung von Neubaugebieten im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen

im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) in „Risikogebiete außerhalb von ÜSG“ insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen. Dies gilt für Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB entsprechend. Liegen die „Risikogebiete außerhalb von ÜSG“ zudem in VH, gelten die strengeren Anforderungen des LEP und Siedlungserweiterungen sowie –neuplanungen sind unabhängig vom Wasserrecht ausgeschlossen.

Wie bei ÜSG im Innenbereich (s. Frage 21) können Hochwasserschäden vermieden werden, wenn entsprechende Auflagen zur Gestaltung des Baugebietes getroffen werden. Die Kommunen sollen gemäß §§ 5 und 9 BauGB im Zuge der Bauleitplanung auf das Hochwasserrisiko hinweisen und die betroffenen Flächen als „Risikogebiete gemäß § 78 b WHG“ nachrichtlich übernehmen. Alternativ oder zusätzlich können sie auch als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ bzw. „Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind“ festgesetzt werden.

Soll in „Risikogebieten außerhalb von ÜSG“ Bauen zugelassen werden, können die Kommunen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Anforderungen zum hochwasserangepassten Bauen festlegen (s. Frage 31). Weiterhin muss auf § 78c WHG hingewiesen werden. Dieser verbietet in Risikogebieten außerhalb von ÜSG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen, oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann (s. Frage 29).

28 WIE IST DIE HOCHWASSERGEFAHR HINTER SCHUTZANLAGEN ZU BERÜCKSICHTIGEN?

Auch Flächen, die durch technische Hochwasserschutzanlagen gegen Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀ bis HQ₂₀₀) geschützt sind, fallen in die Kategorie „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (ÜSG)“ gemäß § 78 b WHG (s. Frage 24).

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass jeder Hochwasserschutz endlich ist oder versagen kann (s. Frage 2). Hochwasserschutzanlagen, unabhängig davon, ob es sich um Hochwasserdämme oder um Rückhaltebecken handelt, sind auf mittlere Hochwasser dimensioniert und sie werden bei Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{Extrem}) zwangsläufig überströmt. Damit bleiben die dahinter liegenden, vermeintlich geschützten Gebiete hochwassergefährdet.

Für die Ausweisung von Neubaugebieten im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) sowie für Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB gelten die Vorschriften für „Risikogebiete außerhalb von ÜSG“ (s. Frage 27).

Bei Hochwasser der Flüsse steigt auch der Grundwasserstand, hinter Schutzanlagen spricht man von Qualmwasser. Sowohl der Grundwasseranstieg, als auch der Rückstau aus der Kanalisation in Gebäude kann mit technischen Maßnahmen beherrscht werden. Dies kann jedoch im Einzelfall mit hohen Kosten verbunden sein. Bei einem zu erwartenden hohen Grundwasserstand sollten die Bauflächen im Baugebiet höhenmäßig so angeordnet werden, dass sich besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen Grundwasser (z. B. weiße Wannen oder Verzicht auf Unterkellerung) erübrigen. In geschützten Bereichen kann kein Retentionsraumausgleich gefordert werden.

29 SIND HEIZÖLVERBRAUCHERANLAGEN IN ÜSG UND WEITEREN RISIKOGEBIETEN ZULÄSSIG?

Das HWSG II gibt Änderungen für die Heizöllagerung vor. Gemäß § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) verboten. Ausnahmen können nur zulassen werden, wenn keine anderen, weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heiz-

ölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Die Ausnahmegenehmigung muss durch den Bauherrn bei der Wasserbehörde beantragt werden.

Auch in „Risikogebieten außerhalb von ÜSG“ (Frage 13) ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gemäß § 78c Abs. 2 WHG verboten, wenn weniger wassergefährdende Energieträger wirtschaftlich zur Verfügung stehen oder wenn die Heizölverbraucheranlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Eine Heizölverbraucheranlage darf errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde angezeigt wurde und diese die Errichtung nicht untersagt hat.

Bestehende Heizölverbraucheranlagen (Stichtag nach dem 05. Januar 2018) in festgesetzten oder vorläufig gesicherten ÜSG sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Werden bestehende Anlagen wesentlich geändert, sind sie bereits zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten. In „Risikogebieten außerhalb von ÜSG“ sind bestehende Anlagen (Stichtag nach dem 05. Januar 2018) bis zum 05. Januar 2033 hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Aktuelle Informationen für Betreiber einer Ölheizung liefert ein Faltblatt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit https://vv.potsdam.de/vv/Heizoeltanks_-_Betreiberinfo_AWSV_25.10.2017.pdf.

In jedem Fall steht der Eigentümer in der Pflicht zu prüfen, ob seine Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

30 WIE IST STARKREGEN IN DER PLANUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN?

Von Starkregen spricht man, wenn große Niederschlagsmengen in sehr kurzer Zeit fallen. Starkregenereignisse treten lokal auf und treffen selten eine ganze Region. Generell ist Starkregen ein Phänomen, das hauptsächlich im Sommerhalbjahr auftritt.

Starkregen kann zu Sturzfluten mit schnell ansteigenden Wasserständen in Gräben und kleinen Bächen und zu Überschwemmungen führen. Häufig kommt es bei Starkregenabfluss auch zu Bodenerosion mit starker Verschlammung der überfluteten Bereiche.

Nach den Extremregenereignissen vom Mai und Juni 2016 wurden in drei saarländischen Kommunen (Eppelborn, Wadern und Sulzbach / Friedrichsthal) Pilotprojekte zum Thema Starkregenvorsorge gestartet. In den vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV) mit 80 % geförderten Pilotprojekten sollen Methoden für die Erstellung der Starkregengefahrenkarten mit unterschiedlichen Schwerpunkten erarbeitet werden. In allen drei Projekten werden Starkregenvorsorgekonzepte erarbeitet, in denen Gefährdungsanalysen durchgeführt und Gefahrenkarten erstellt, eine Risikobewertung vorgenommen und ein Maßnahmenkatalog erarbeitet werden. Letztere soll zeigen, wie Risiken bei Starkregenereignissen vorgebeugt werden kann. Die Ergebnisse der Pilotprojekte wurden bis Ende 2018 vorgestellt. Anfang 2019 wird darauf aufbauend eine vergleichende Studie als Handlungsempfehlung für die Gemeinden zur Erstellung von Starkregengefahrenkarten (hinsichtlich Ergebnisse, Methodik, Kosten, Aussagefähigkeit) erarbeitet. Die Fertigstellung und Veröffentlichung der Studie ist bis Ende März 2019 geplant.

Mit dem HWVG II wurde § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB dahingehend geändert, dass im Zuge der Bauleitplanung erstmals im Rahmen des Hochwasserschutzes bzw. der Hochwasservorsorge auch der Wasserabfluss und die Schäden aus Starkregen betrachtet werden müssen. Vor diesem Hintergrund können für Starkregen gefährdete Gebiete folgende Festsetzungen getroffen werden:

- Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB),
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB),

- Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB),
- Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB).

Zum vorsorgenden Schutz vor Schäden durch Oberflächenabflüsse infolge von Starkregenereignissen muss Bauvorsorge und Objektschutz betrieben werden. Hinsichtlich der Baugrundstücke sind alle Öffnungen der Baukörper, wie Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller und der Terrassenzugang höher anzulegen als die Straße und die Grundstücksfläche. Außerdem sind Zuwegungen zu Haus und Garage vom Straßenniveau ansteigend zu gestalten. Weitere Hinweise siehe Frage 32.

Zum anderen müssen in Siedlungsgebiete eingedrungene Sturzfluten möglichst zügig und schadlos über Notwasserwege aus den Ortslagen herausgeleitet werden. Textbeispiele:

- Die gekennzeichnete Fläche ist als Notwasserweg anzulegen. Die Fläche ist mit einer breiten Mulde zu versehen. Diese ist in Erdbauweise auszuführen, mit Landschaftsrasen einzusäen und regelmäßig zu mähen.
- Die öffentlichen Verkehrs- und Wegeflächen sind im Zuge des Ausbaus seitlich durch Randeinfassungen (Randstein bei den Grundstückszufahrten ca. x cm und an den normalen Grenzbereichen ca. x cm) über der Fahrbahnoberfläche zu begrenzen.

31 WELCHE MÖGLICHKEITEN BESTEHEN, HOCHWASSERANGEPASSTES BAUEN ZU FORDERN?

Durch § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1d WHG wird in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) eine hochwasserangepasste Bauweise verpflichtend gefordert (Muss-Vorschrift) und in Risikogebieten außerhalb von ÜSG gemäß § 78b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WHG eine dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepasste Bauweise (Soll-Vorschrift). Der Begriff der hochwasserangepassten Bauweise ist weder gesetzlich noch in technischen Regelwerken exakt definiert. Anhaltspunkte für eine hochwasserangepasste Bauweise können etwa dem Merkblatt DWA-M-533 aus November 2016 oder der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit entnommen werden.

Es wird letztlich stets um die Abwägungsfrage gehen, inwieweit mit vertretbarem baulichem und finanziellem Aufwand der Hochwasserschutz für die bauliche Anlage optimiert werden kann. Wie dies konkret ausgestaltet werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls und lässt sich nicht pauschal beschreiben.

Liegt ein Grundstück in einem hochwassergefährdeten Gebiet, ermöglicht eine angepasste Bauweise und Ausrüstung der Gebäude ein Leben mit dem Hochwasserrisiko. Durch vorsorgliche Nutzung der Grundstücke können sowohl im Neubau, in der Lückenbebauung, im Bestand als auch in der Sanierung bestehender Bebauung, die Verletzbarkeit von Gebäuden gesenkt und ihre Widerstandskraft gegenüber Hochwasser gestärkt werden. Die beste Möglichkeit um Hochwasserschäden zu vermeiden, ist der Verzicht auf Errichtung von Gebäuden im hochwassergefährdeten Bereich. Besonders tief liegende Geländepartien, die im Falle einer Überflutung hohe Wasserstände aufweisen und in denen Gefahr für Leib und Leben besteht, sollten unbebaut bleiben. Auch Bereiche mit höherer Strömung sind von Bebauung freizuhalten, um ein Unterspülen von Gebäudefundamenten zu vermeiden.

Gebäude können aufgeständert oder baulich so hergestellt werden, dass die Räume für Schlafen, Wohnen und Arbeiten, aber auch für technische Anlagen (z. B. Heizöltanks, Heizungsanlage, Stromverteilerkasten), oberhalb des hochwasserbeeinflussten Bereichs liegen.



Abbildung 17: Aufgeständerte Gebäude in der Hafencity in Hamburg (Quelle: Gretzschel, 2010)

Die Höhenlage der baulichen Anlagen (Erdgeschoßhöhe über einem bestimmten Hochwasserniveau) kann im Hinblick auf die Sicherheit der künftigen Bewohner im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 BauGB festgesetzt werden. Die Vorgabe der Höhenlage setzt Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB voraus; sie ist insoweit unselbstständig. In weniger gefährdeten Bereichen können Schäden vermieden werden, indem auf Unterkellerung verzichtet wird. Sollen Untergeschosse (auch Tiefgaragen) realisiert werden, ist es bei sorgfältiger Ausführung heute möglich, dichte und auftriebs-sichere Bauwerke herzustellen. Die Bauweise und die Wahl der Baumaterialien haben hier entscheidenden Einfluss auf die Höhe der Hochwasserschäden.

Zum vorsorgenden Schutz vor Schäden durch Oberflächenabflüsse können im Bebauungsplan Objektschutzmaßnahmen festgesetzt werden. Textbeispiele:

- Hinsichtlich der Baugrundstücke sind alle Öffnungen der Baukörper, wie z. B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller und der Terrassenzugang mindestens x cm höher als die Straßenhöhe für das betroffene Grundstück anzuordnen.
- Zuwegungen zu Haus und Garage sind gegenüber dem Straßenniveau um mindestens x cm zu erhöhen.
- Die Fußbodenoberkante des tiefst gelegenen Wohngeschosses muss auf mindestens x m über der angrenzenden Straßenoberkante liegen.

Zur Verringerung von Hochwassergefahren sollen im Bebauungsplan vorsorgend Flächen festgesetzt werden, die auf einem Grundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. d) BauGB). Textbeispiele:

- Der Gesamtanteil der überbauten und versiegelten Flächen eines Grundstücks einschließlich sämtlicher Flächenbefestigungen für z. B. Terrassen, Zuwegungen, Hofflächen, ... darf nicht höher sein als Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, ... und soweit es die Art der Nutzung zulässt, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

- Es ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass in den mit der Ziffer xy festgesetzten Wohngebieten das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sowie die Flächenentwässerung (befestigte und unbefestigte Flächen) auf dem eigenen Grundstück verbleiben und keine Beeinträchtigungen des Nachbargrundstückes entstehen. Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) ist in jedem Fall zulässig.

Mit der Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) können auch Dachbegrünungen vorgeschrieben werden.

„In ... sind xx % der Dachflächen extensiv zu begrünen. ...“

Öltanks in hochwassergefährdeten Gebieten müssen speziell gesichert werden (§ 78c WHG) und das Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen ist in ÜSG untersagt (§ 78a WHG, s. Frage 29).

Zu hochwasserangepasstem Bauen gibt es zahlreiche weitere Broschüren, die einen guten Überblick über mögliche Maßnahmen geben. Exemplarisch genannt sei hier die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums [2].

32 WIE ERHALTEN DIE BAUHERREN UND ARCHITEKTEN VON DER HOCHWASSERGEFÄHRDUNG - AUCH HINTER SCHUTZEINRICHTUNGEN - KENNTNIS?

Es wird empfohlen, den Bauherren und Architekten mit den Antragsformularen für Bauanträge Informationen zu den Anforderungen der §§ 78, 78a, 78b und 78c WHG mitzugeben. Entsprechend können auch die Bauherren, die für ihre Bauvorhaben keine Baugenehmigung benötigen, informiert werden. Darüber hinaus sind Architekten verpflichtet, sich regelmäßig über neue Anforderungen zum Planen und Bauen kundig zu machen.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS, QUELLENVERZEICHNIS, BILDNACHWEISE**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1:	Überschwemmter Schwarzbach kurz vor der Mündung in die Blies (Quelle: LUA, 1997).....	5
Abbildung 2:	Hochwasserangepasste Bauweise in der Hafencity in Hamburg (Quelle: Hässler-Kiefhaber, 2011).....	6
Abbildung 3:	Deichbruch bei Fischbeck an der Elbe 2013 (Quelle: Jüpner, 2013)	7
Abbildung 4:	Rückhaltebecken Ottweiler (Quelle: Geoportal Saarland).....	8
Abbildung 5:	Starkregenabfluss im Mittelgebirge (Quelle: OBERMEYER Planen + Beraten GmbH, Foto: Küster)	9
Abbildung 6:	Kanalüberstau mit oberirdischem Abfluss auf der Straße (Quelle: OBERMEYER Planen + Beraten GmbH, Foto: Hässler-Kiefhaber)	10
Abbildung 7:	Hochwassergefahrenkarten für Saarlouis für HQ ₁₀₀ (links) und HQ _{Extrem} (rechts) (Quelle: Geoportal Saarland)	14
Abbildung 8:	Hochwasserrisikokarten für Saarlouis für HQ ₁₀₀ (links) und HQ _{Extrem} (rechts) (Quelle: Geoportal Saarland)	15
Abbildung 9:	Festgesetztes ÜSG an der Blies (Quelle: Geoportal Saarland)	17
Abbildung 10:	Hochwasser an der Schwarzbachmündung am 05.01.2011 (Quelle: LUA, 2011).....	21
Abbildung 11:	Überflutung 1993 (Quelle: WSA Saarbrücken, 1993).....	22
Abbildung 12:	Hochwasser am 21.12.1993 in Blieskastel (Quelle: LUA, 1993)	25
Abbildung 13:	Nicht hochwasserangepasste Gebäude (Quelle: G. Seiler)	26
Abbildung 14:	Überflutete Straßen und Parkplätze beim Hochwasser 1993 (Quelle: LUA, 1993).....	27
Abbildung 15:	Kläranlage im ÜSG hinter einer Schutzeinrichtung (Quelle: OBERMEYER Planen + Beraten GmbH)	28
Abbildung 16:	Flächennutzungsplan 1978 (links) und 2006 (rechts).....	29
Abbildung 17:	Aufgeständerte Gebäude in der Hafencity in Hamburg (Quelle: Gretzschel, 2010)	34

BEARBEITUNG:

OBERMEYER
PLANEN + BERATEN GmbH

Karlsbergstraße 37, 66424 Homburg